

# HafenCity, Alt- und Neustadt Sport e.V.

## Störtebeker SV

### Satzung

#### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1. Der Verein heißt HafenCity, Alt- und Neustadt Sport e.V. Störtebeker SV,
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind Blau, Rot und Weiß

#### 2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein fördert den Sport sowie vereinsnahe soziale, kulturelle und nachbarschaftliche Freizeitaktivitäten vor allem in Neustadt, Altstadt, HafenCity. Er trägt damit besonders zur Generationen übergreifende Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Gemeinwesen eines wachsenden Stadtteils bei. Er richtet seine Angebote ausdrücklich auch an die Beschäftigten der im Stadtteil ansässigen Betriebe und Unternehmen. Damit berücksichtigt er die besonderen Anforderungen einer Stadtteilstruktur mit hohem Anteil von Arbeitsplätzen für außerhalb des Stadtteils wohnende Menschen.
- 2.2. Regelmäßiges sportliches Training und ggf. die Teilnahme an Wettkämpfen soll u.a. in folgenden Bereichen durchgeführt werden.
  - 2.2.1. Fußball
  - 2.2.2. Tischtennis
  - 2.2.3. Basketball (Street)
  - 2.2.4. Boule
  - 2.2.5. Baseball
  - 2.2.6. Badminton
  - 2.2.7. Dart
  - 2.2.8. Radsport
  - 2.2.9. Tanzsport
  - 2.2.10. Laufsport (z.B. Jogging, (Nordic-) Walking etc.)
  - 2.2.11. Wassersport
  - 2.2.12. Spielsport (z.B. Schach, Skat, Bridge etc.)
  - 2.2.13. Sport mit und für Menschen mit Handicap
  - 2.2.14. Familiensport
  - 2.2.15. Seniorensport

Über die Einrichtung korrespondierender Sparten entscheidet die Mitgliederversammlung, unterjährig der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hat der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss eine Sparte eingerichtet, muss diese Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung be-

stätigt werden. Andernfalls ist die nicht bestätigte Sparte innerhalb eines Kalenderjahres wieder aufzulösen.

- 2.3. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2.4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Juristische Personen können die Mitgliedschaft im Verein erlangen. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind in Rechten und Pflichten den natürlichen Personen in den Organen des Vereins gleichgestellt. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist dem Vereinsvorstand zu belegen. Einzelheiten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt.
- 3.3. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Antragstellung erforderlich.
- 3.4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Eine Mitgliedschaft endet
  - 4.1.1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
  - 4.1.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Wochen;
  - 4.1.3. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - 4.1.4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 4.2. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

  - 4.2.1. trotz Mahnung länger als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
  - 4.2.2. den Verein durch eigenes Verhalten geschädigt hat und nachdem der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss angehört hat. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf oder Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste

Eine Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **5. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Vorauszahlungen für längere Zeiträume können rabattiert werden.

Mitgliederversammlungen einer Vereinsparte können zusätzliche Spartenbeiträge beschließen. Spartenbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Sparten finanzieren ihren Sportbetrieb durch Spartenbeiträge sowie spartenbezogenes Spendenaufkommen und Sponsoring. Zeitlich begrenzt können Abweichungen von diesem Grundsatz durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Vereinsbuchhaltung erfolgt softwaregestützt vereinsübergreifend entsprechend den Vorgaben der gewählten Kassenführung. Sie kann nach Beschluss durch eine Mitgliederversammlung an eine geeignete Stelle außerhalb des Vereins vergeben werden. Spartenleitungen verwalten das ihnen zugewiesene Budget eigenständig unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung, für die die Kassenführung des Vereins einheitliche Vorgaben erstellt.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 6.1. die Mitgliederversammlung,
- 6.2. der Vorstand
- 6.3. die Spartenleitungen

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs, Fax oder E-Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuberufen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht wird.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung
  - 7.4.1. genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - 7.4.2. hört den Bericht des Vorstandes, der Kassenführung und -prüfung
  - 7.4.3. entlastet den Vorstandes

- 7.4.4. wählt die Organe des Vereins
- 7.4.5. setzt die Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen fest
- 7.4.6. beschließt den Haushaltsplan
- 7.4.7. entscheidet über die Gründung und Auflösung von Vereinssparten
- 7.4.8. entscheidet über vorliegende Anträge
- 7.5. Alle Vereinsmitglieder, die zwei Monate Mitglied im Verein sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung sowie Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- 7.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.8. Mitgliederversammlungen leitet ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Wird durch den Vorstand keine Versammlungsleitung gestellt oder bestimmt, wählt die Mitgliederversammlung eine Leitung aus ihrer Mitte.
- 7.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand vertritt den Verein. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.2. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus drei Vorstandsmitgliedern: Dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart oder der Kassenwartin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.3. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines entweder der Vereinsvorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zu Nachwahlen auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.5. Spartenleitungen und deren Vertretungen sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes. Sie werden zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen und sollen vor allen Entscheidungen des Vorstandes gehört werden. Sie informieren die Mitglieder ihrer Sparte über Entscheidungen des Vorstandes.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes bestimmen.
- 8.7. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins zur Schriftführerin oder zum Schriftführer wählen, die oder der ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt. Schriftführerin oder Schriftführer unterstützen den

Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Abwicklung des Schriftverkehrs sowie der Erstellung von Protokollen.

## **9. Spartenleitungen**

- 9.1. Spartenleitungen nehmen alle organisatorischen Aufgaben für die Mitglieder einer Sparte wahr. Sie vertreten den Verein gegenüber den Mitgliedern einer Sparte und diese in Spartenangelegenheiten gegenüber dem Vereinsvorstand. Soweit die Regelungen übergeordneter Einrichtungen und Organisationen dies erlauben, vertreten sie die Angelegenheiten ihrer Sparte in fachsportlichen Gremien außerhalb des Vereins.
- 9.2. Spartenleitungen werden durch die Leitung und deren Vertretung gebildet. Spartenleitungen können im Falle fehlender Vertretung in der Sparte durch den Vereinsvorsitz vertreten werden. Die Übernahme mehrerer Spartenleitungen oder deren Vertretung durch eine Person ist zulässig.
- 9.3. Spartenleitungen und deren Vertretungen werden analog zu den Regeln für die Vorstandswahlen durch die Mitglieder einer Sparte bestimmt. Der Vereinsvorstand muss der Wahl vor einer Amtsübernahme durch die Gewählten zustimmen, andernfalls wird die Spartenleitung bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch durch den Vereinsvorsitz wahrgenommen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mehrheitlich für eine Bestätigung der Wahl zur Spartenleitung, den Einsatz einer anderen Person als Spartenleitung oder für eine Auflösung der Sparte.

## **10. Haftung**

- 10.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des Abschnitts 2 der Satzung oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 10.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 10.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter. Der Verein versichert die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

## **11. Kassenprüfer**

- 11.1. Die zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 11.2. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

## **12. Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung oder Verschmelzung**

- 12.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit kann eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bergedorf-Bille-Stiftung, Bergedorfer Straße 118 - 122, 21029 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.